

# PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemarkung Bornhöved, Flur 3



**Kartengrundlage:**

Lage- und Höhenplan	Vermessungsamt Merten Radebeul
Gemeinde:	Bornhöved
Gemarkung:	Bornhöved
Flur:	3
Maßstab:	1:1.000
Höhenbezugssystem:	DHN/NN2016

## ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021 -

### ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**SO1** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)  
Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**GR 2.100 m²** Grundfläche (GR) mit maximaler Flächenangabe (§ 19 BauNVO)

**I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

**FH 10,0 m** Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt, als Höchstmaß.  
Firsthöhe z.B. FH 10,0 m gemessen über Höhenbezugspunkt über NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**a** Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

**Baugrenze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**Öffentliche Straßenverkehrsfläche**

**Fußweg**

**Einfahrtsbereich** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

**Bereich ohne Ein- und Ausfahrt** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

### - Fortsetzung Zeichenerklärung -

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

**Zweckbestimmung: Elektrizität**

**Versicherungsrunde**

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

**Private Grünfläche**

**Zweckbestimmung: Parkanlage**

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

**Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**Bäume erhalten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen, hier: Hecke anpflanzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

**Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)

15. Sonstige Planzeichen

**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes** (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

**Umgrenzung von Flächen für Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

### - Fortsetzung Zeichenerklärung -

**HBP 43,50** Höhenbezugspunkt in Meter ü. NHN (§§ 16 Abs. 2 + 3 und 18 BauNVO)

#### II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

**Sichtdreieck** nach Richtlinie RAST 06, Ziffer 6.3.9.3  
schraffierte Bereiche sind von der Bebauung freizuhalten

**Erhaltung des Knickbestandes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BnatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG)

#### III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

**4/28** Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze

Vorhandene bauliche Anlagen

künftig entfallende bauliche Anlage

künftig entfallender Knick

#### IV. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Grundfläche mit max. Flächenangabe	
Firsthöhe in Meter über Höhenbezugspunkt	

## TEXT (TEIL B)

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

Die gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten 'Sonstige Sondergebiete' (SO 1 und SO 2) mit der Zweckbestimmung 'Großflächiger Einzelhandel' dienen der Unterbringung von Einzelhandels- und haushaltsnahen Dienstleistungsbetrieben für die Bevölkerung im Nahbereich.

- a) Zulässig im SO 1 sind:
  - Lebensmittel-Frischemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.400 m²;
  - Getränkemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 m².

- b) Zulässig im SO 2 sind:
  - Lebensmittel-Frischemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 900 m²;
  - sonstiger Fachmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 450 m².

- c) Zulässig im SO 1 und SO 2 sind:
  - Läden und sonstige Verkaufsstellen, die das Angebot der im SO 1 und SO 2 zugelassenen Einzelhandelsbetriebe ergänzen, mit maximal 100 m² Verkaufsfläche;
  - nicht wesentlich störende Handwerks-, Dienstleistungs-, Gastronomie- und Gewerbebetriebe;
  - Büro- und Lagerflächen;
  - Werbeanlagen;
  - Einrichtungen für Abfallbehälter;
  - Anlagen für Einkaufswagen;
  - Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf;
  - Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

d) Vergnügungsstätten aller Art sind im SO 1 und SO 2 unzulässig.

02. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete (SO 1 und SO 2) dürfen die zulässigen Grundflächen (GR) durch die Grundflächen für Anlieferbereiche sowie Stellplätze und deren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden.

03. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

a) Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH) sind die in der Planzeichnung in den beiden Baufenstern eingetragenen Höhenbezugspunkte (HBP).

b) Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen, Blitzableiter, Lüftungsanlagen etc. ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen auf einer Fläche von max. 10 % der jeweiligen Gebäude die festgesetzte Firsthöhe (FH) um max. 2,00 m überschreiten.

04. Sichtdreieck (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind vorhandene Bäume, wenn deren Kronenansatz einen Mindestabstand von 3,00 m Höhe zur Fahrbahnoberkante einhält.

05. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BnatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG)

a) Der nach § 30 BnatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Knickabschnitt im Norden ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

b) Innerhalb des festgesetzten Knickschutzstreifens ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

06. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

a) Die in der Planzeichnung im Westen des Plangebietes festgesetzte Anpflanzfläche ist zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Begründung.) Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

b) Im Bereich der Stellplatzanlage für Kunden ist je angefangene 10 Stellplätze ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. (Baumarten und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Begründung.) Die anzupflanzenden Bäume sind - ebenso wie die zum Erhalt festgesetzten Bäume - dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

07. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Der in der Planzeichnung für das SO 2 festgesetzte Anlieferbereich an der Südseite des Lebensmittel-Discounters ist mit einer 1,5 m hohen und 10 m langen Längsschutzwand zu versehen. Von der Errichtung der Längsschutzwand kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anlieferung nur mit einer Gesamtzahl von 3 Lkw am Tag, davon 1 Lkw >= 7,5 t mit einer Länge von maximal 15 m sowie 2 Lkw < 7,5 t erfolgt.

### - Fortsetzung Text (Teil B) -

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBO)

01. Werbeanlagen Die Errichtung von Werbeträgern ist auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig. An oder auf Gebäuden angebrachte Werbeanlagen dürfen den jeweiligen Gebäudefirst nicht überragen. Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 8,00 m zulässig. Bezugspunkt für die maximale Höhe von freistehenden Werbeanlagen ist die Straße 'Kieler Tor' im Bereich der Grundstückszahl 1. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechsellndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig.

02. Solar- und Photovoltaikanlagen Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes montiert sind. Der senkrechte Abstand zur Dachhaut darf max. 0,80 m betragen. Die festgesetzte Firsthöhe darf nicht überschritten werden. Freiflächenanlagen sind ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen überragende Anlagen.

#### III. Hinweise

01. Bodendenkmale Anlässlich einer im Jahr 2017 durchgeführten archäologischen Voruntersuchung wurden im Westen des Plangebietes und westlich außerhalb davon im benachbarten Wohngebiet 'Himmelsblick' (B-Plan Nr. 22) die baulichen Reste eines vorgeschichtlichen Grabhügels mit davor gelagerten Urnenbestattungen der jüngeren Bronze- bis Eisenzeit nachgewiesen. Die Funde sind gut erhalten, so dass eine archäologische Hauptuntersuchung folgte. Nach Abschluss der Arbeiten wurde die Fläche vom Archäologischen Landesamt wieder frei gegeben.

Auf § 15 DtschG wird ausdrücklich hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile und Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

02. Altlasten Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Segeberg, Sachgebiet: Bodenschutz, anzuzeigen.

03. Landwirtschaftliche Immissionen An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

04. Einwirkungsfristen Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Sollte die genannte Frist nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Der Abbruch von Gebäuden darf aus Gründen des Fledermausschutzes lediglich in der Zeit vom 01.12. bis 28.02. erfolgen. Sollte die genannte Frist nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

05. Knickschutz Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

06. Naturschutzfachlicher Ausgleich Der erforderliche Ausgleich für die Beseitigung eines 105 m langen Knickabschnitts und die Entwidmung eines 70 m langen Knickabschnitts (Ausgleich insgesamt 455 m) wird dem Knick-Ökoko-Konto Klein Rönau der ecodots GmbH (Az.: 670022.8540.1809.19-0002) zugeordnet.

Der Ausgleich, der für die Beseitigung einer ca. 1.170 m² großen Ausgleichsfläche erforderlich wird (Ausgleich 1.977 m²), wird dem Ökoko-Konto Pronstorf (Az.: 670031.8540.1812.16-0002) zugeordnet.

07. Schutz des Ober- und Unterbodens Die DIN-Norm 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshefte zu § 12 BBodSchV (LABO2002).) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Aufruf des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

08. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen Während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

09. Schutz der Umgebung Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

10. Anlieferungen und Öffnungszeiten Wegen des Fehlens einer rechtlichen Festsetzungsmöglichkeit wird als Hinweis aufgenommen, dass Anlieferungen während des Nachtzeitraums zwischen 22.00 und 6.00 Uhr ausgeschlossen sind und eine Nutzung der Stellplatzanlage während dieses Zeitraums nicht stattfinden darf. Dies könnte z. B. durch eine Begrenzung der Öffnungszeiten bewirkt werden, indem die Ladenöffnung der Märkte frühestens um 06.30 Uhr und deren Ladenschluss spätestens um 21.30 Uhr stattfinden darf. Eine solche Regelung ist entweder im Baugenehmigungsverfahren zu besuflagen oder innerhalb eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbaren.

### - Fortsetzung Verfahrensvermerke -

11. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 21 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von ... 17.07.2023 ... bis ... 17.07.2023 ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... 17.07.2023 ... in Kraft getreten.

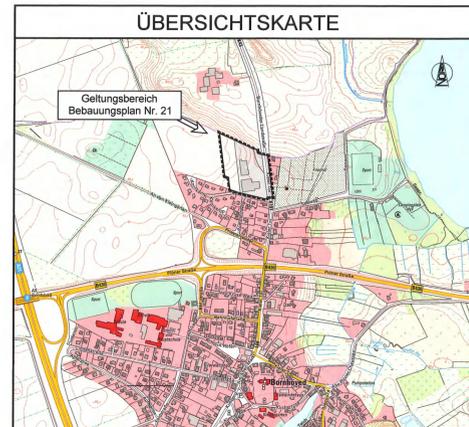
Bornhöved, den 17.07.2023



Klaus Jürgensen  
Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE BORNHÖVED KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21

Gebiet westlich 'Kieler Tor', nördlich 'Kornkamp', östlich Bebauung 'Himmelsblick' und südlich der Kreisgrenze zum Kreis Plön



**Büro für Bauleitplanung** Ausgearbeitet vom Assessor jur. Uwe Czerninski  
Kronberg 33, 24517 Bornhöved  
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01  
E-Mail: info@bauleitplanung-bornhoeved.de

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.05.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05.2013. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Blickpunkt Bornhöved am 13.06.2013 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.02.2015 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.01.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 26.01.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.03.2023 bis 11.04.2023 während folgender Öffnungszeiten montags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, mittwochs, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 22.02.2023 bis 02.03.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter [www.amt-bornhoeved.de](http://www.amt-bornhoeved.de) zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.03.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Bornhöved, den 26.06.2023



Klaus Jürgensen  
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs, mit Stand vom 01.06.2023, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Neumünster, den 20.06.2023



Offiziell bestellter  
Vermessungsingenieur/in

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.05.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 11.05.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Bornhöved, den 26.06.2023



Klaus Jürgensen  
Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bornhöved, den 26.06.2023



Klaus Jürgensen  
Bürgermeister